

Tisch-Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: B 03/0136/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.02.2019 Verfasser:	
Neufassung des 6. Nachtrages zur Parkgebührenordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.03.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die geänderte Fassung des 6. Nachtrages zur Parkgebührenordnung.

Marcel Philipp
Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Mit Vorlage vom 17.04.2018 (B03/0109/WP17) hat der Rat der Stadt mit der 5. Änderung der Parkgebührenordnung eine Befreiung von Parkgebühren für Elektrofahrzeuge beschlossen. Diese soll für maximal 2 Stunden unter Verwendung einer Parkscheibe gelten. Diese Regelung gilt als Testphase, befristet bis zum 31.05.2020.

Mit der 6. Änderung der Parkgebührenordnung (B03/0126/WP17) wurde jedoch im § 2 Abs. 1 die grundsätzliche Höchstparkdauer in Tarifzone 1 mit 60 Minuten festgelegt und gilt demzufolge auch für Elektrofahrzeuge. Eine derartige Einschränkung war jedoch nicht beabsichtigt.

Die Bekanntmachung des 6. Nachtrages der Parkgebührenordnung erfolgte bisher nicht, da aufgrund der Gebührenanpassung eine Umstellung der Parkscheinautomaten erforderlich war und diese erst in Kürze abgeschlossen sein wird.

Aus diesem Grunde kann der 6. Nachtrag der Parkgebührenordnung zum jetzigen Zeitpunkt noch ergänzt werden.

Ziffer I. des 6. Nachtrages zur Parkgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

Ergänzung des § 2 Abs. 1:

Hinter „Die Höchstparkdauer in Tarifzone I beträgt 60 Minuten.“ wird folgender Satz eingefügt:

„Für Elektrofahrzeuge gilt abweichend hiervon eine Höchstparkdauer von 120 Minuten. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Anlage/n:

Neufassung des 6. Nachtrages der Parkgebührenordnung

**6. Nachtrag zur Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen
(Parkgebührenordnung)
vom _____**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), sowie § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden 6. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

I.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebühr beträgt für alle öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 in der

Tarifzone I 0,20 € je 5 Minuten (Mindesteinwurf: 1,00 €).

Die Höchstparkdauer in Tarifzone I beträgt 60 Minuten. Für Elektrofahrzeuge gilt abweichend hiervon eine Höchstparkdauer von 120 Minuten. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

Tarifzone II 0,50 € je 30 Minuten (Mindesteinwurf: 0,50 €).

II.

§ 2 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebühr für das Tagedticket in den Bewohnerparkzonen „E2“ (Alkuinstraße), „BU2“ (Viehhofstraße) sowie auf der Parkpalette Kleverstraße in der Bewohnerparkzone „BU3“ (Krugenofen) beträgt abweichend hiervon 6,00 Euro.

III.

Die gemäß § 2 Absatz 2 als Anlage 1 zur Gebührenordnung beigefügte Gebühreneinteilung wird durch die Anlage 1 zu diesem 6. Nachtrag ersetzt.

IV.

Dieser 6. Nachtrag tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

